



Mandanten-Information:

Das Forschungszulagengesetz (FZulG)

Förderung von Forschung und Entwicklung ab dem 01.01.2020

Update zur Mandanten-Information vom 03.02.2020

Im Rahmen des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Forschungszulagengesetzes hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) inzwischen weitere Klarheit bezüglich des Antragsprozesses geschaffen und die entsprechende Bescheinigungsstelle benannt.

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. – DLR Projektträger mit den Standorten Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden.

Mitte September hat die BSFZ ihre Arbeit aufgenommen. Anträge können ab sofort über die Webseite der Bescheinigungsstelle gestellt werden!

Hintergründe zum Forschungszulagengesetz:

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Förderung steht grundsätzlich allen nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtigen Unternehmen offen, die Gewinneinkünfte erzielen. Bei Mitunternehmerschaften (KG, OHG, GbR) ist jedoch nicht der Mitunternehmer, sondern die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt.

„Verbundene“ Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes können den Förderhöchstbetrag nur einmal erhalten, vertraglich kooperierende Unternehmen dagegen jeweils für sich.

Die Anspruchsberechtigung wird nicht von der Größe des Unternehmens oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit (im Sinne der Einstufung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige) eingeschränkt. Damit haben grundsätzlich auch große Unternehmen Zugang zur Förderung.

Was wird gefördert?

Die Förderung wird begrenzt auf Tätigkeiten im Bereich der FuE, soweit diese der Grundlagenforschung, angewandten Forschung oder der experimentellen Entwicklung zuzurechnen sind. Grundsätzlich lassen sich die begünstigten FuE-Tätigkeiten durch folgende fünf Kriterien bestimmen:

Das FuE-Vorhaben muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (schöpferisch),
- in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (ungewiss),
- einem Plan folgen und budgetiert sein (systematisch),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (übertragbar und/oder reproduzierbar).

Förderfähig sind die eigenbetriebliche Forschung und die Auftragsforschung. Bei der eigenbetrieblichen Forschung sind die Arbeitslöhne, der mit der Forschung betrauten eigenen Arbeitnehmer sowie die tatsächlich für die Zukunftssicherung dieser Arbeitnehmer angefallenen steuerfreien Aufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge) förderfähig. Bei der Auftragsforschung sind 60% des an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts förderfähig.

Für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften sieht das Gesetz Sonderregelungen vor. Danach können nachgewiesene Eigenleistungen von Einzelunternehmern (= „Betriebsinhaber“) und Gesellschaftern in pauschalierter Höhe (EUR 40 je Arbeitsstunde, maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche) förderfähig sein.

Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem der förderfähige Arbeitslohn vom Arbeitnehmer bezogen wurde bzw. in dem die förderfähigen Aufwendungen beim selbstforschenden Einzelunternehmen oder beim Gesellschafter einer Personengesellschaft entstanden sind.

Begünstigt sind nur Vorhaben, deren Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen oder beauftragt wurden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage (= förderfähiger Aufwand), die auf EUR 2.000.000 begrenzt ist. Das heißt, dass die maximal festzusetzende Forschungszulage höchstens EUR 500.000 für einen Anspruchsberechtigten je Wirtschaftsjahr betragen kann. Durch das Corona-Konjunkturpaket ist dieser Wert auf EUR 4.000.000 verdoppelt worden, so dass in diesem Rahmen die maximal festzusetzende Forschungszulage auf EUR 1.000.000 angehoben wurde.

Wie erhält man eine Förderung?

Die Förderung erfolgt über ein zweistufiges Antragsverfahren.

1. Stufe: Beantragung einer „F&E“-Bescheinigung

- begründete Darlegung, dass ein F&E-Vorhaben i.S. des FZulG vorliegt
- Zeitpunkt: vor Beginn, während der Durchführung oder nach Abschluss des F&E-Vorhabens
- Beantragung über die Homepage der BSFZ
- Prüfung durch die BSFZ

2. Stufe: Antrag auf Forschungszulage (beim zuständigen Finanzamt)

- Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz inkl. F&E-Bescheinigung und Nachweis der aufgewendeten F&E Personalkosten
- Antrag nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Erteilung eines Feststellungsbescheides
- im Regelfall Anrechnung der Forschungszulage auf die festgesetzte Steuer, andernfalls Auszahlung, so z.B. im Verlustfall

Die Forschungszulage wird in einem separaten Bescheid festgesetzt und bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Wenn die Forschungszulage die festgesetzte Steuer (z.B. in einem Verlustfall) übersteigen sollte, erfolgt insoweit eine Erstattung.

Wir helfen gerne!

Wir helfen gerne bei der Planung, Budgetierung und Dokumentation Ihrer FuE-Tätigkeiten sowie bei der Beantragung der Förderung im ersten Schritt. Für den Erhalt einer Förderzulage muss frühzeitig ein internes Kontroll- und Steuerungssystem etabliert werden. Aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine systematische Erfassung der (sonstigen) FuE-Tätigkeiten sinnvoll.

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.